Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5363**
17. Wahlperiode 05. 04. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

A. Problem

Mit der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden unter anderem die Rechtsmittel neu gestaltet. Ziel war es, eine Entlastung der Gerichte zu erwirken. In diesem Zuge wurde auch § 522 Absatz 2 ZPO neu eingeführt, der den Umgang mit – aus Sicht des Gerichts – unbegründeten Berufungen regelt. In diesen Fällen kann das Berufungsgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen. Der zurückweisende Beschluss ist unanfechtbar.

Die Berufungsgerichte wenden § 522 Absatz 2 ZPO trotz des zwingenden Charakters sehr unterschiedlich an. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und Ungleichheit im Rechtsmittelrecht.

B. Lösung

Die Möglichkeit der Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss auf der Grundlage des § 522 Absatz 2 ZPO wird aufgehoben.

C. Alternativen

Gegen die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss auf der Grundlage von § 522 Absatz 2 ZPO könnte die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen werden. Dies stellt jedoch aus den unten näher ausgeführten Gründen keine geeignete Alternative dar. Eine solche Nichtzulassungsbeschwerde gegen Zurückweisungsbeschlüsse sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung (derzeit Bundesratsdrucksache 59/11) vor, dies jedoch nur bei einer Beschwer über 20 000 Euro. Neben den unten aufgeführten grundsätzlichen Erwägungen spricht hiergegen zusätzlich, dass die Problemlage damit für eine Vielzahl von Fällen nicht beseitigt würde.

D. Kosten

Durch die Abschaffung der Zurückweisungsmöglichkeit durch Beschluss gemäß § 522 Absatz 2 ZPO wird es – sofern keine Verwerfung durch Beschluss wegen Unzulässigkeit – immer zu einer mündlichen Verhandlung kommen. Dadurch kommt es einerseits zu einer Mehrbelastung der Berufungsgerichte. Andererseits werden die Gerichte jedoch auch entlastet, da der Vorbereitungs-

aufwand für eine einstimmige Beschlussfassung entfällt. Ferner wird sich die Anzahl der Verfahren beim Bundesgerichtshof erhöhen. Hierdurch entstehen weitere Mehrkosten für den Justizhaushalt. Der Umfang der finanziellen Mehrbelastung ist jedoch nicht genau zu beziffern.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 522 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
   b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. In § 523 werden die Wörter „oder zurückgewiesen“ gestrichen.
3. § 552a wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird aufgehoben.
   b) Dem § 552a werden folgende Sätze angefügt:

      „Das Revisionsgericht hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Revision und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Revisionsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. Der Beschluss nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Änderung der Zivilprozessordnung wurden unter anderem die Rechtsmittel neu gestaltet. Ziel war es eine Entlastung der Gerichte zu erwirken. In diesem Zuge wurde auch § 522 Absatz 2 ZPO neu eingeführt, der den Umgang mit – aus Sicht des Gerichts – unbegründeten Berufungen regelt. In diesen Fällen muss das Berufungsgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Das Berufungsgericht hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und der Berufungsführerin bzw. dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß § 522 Absatz 3 ZPO ist der zurückweisende Beschluss unanfechtbar.

Wird dagegen die Berufung gemäß § 522 Absatz 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen, da sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Das Rechtsmittel ist möglich, obwohl in diesem Fall lediglich formale Gründe zur Verwerfung geführt haben. Entscheidet das Berufungsgericht dagegen nach § 522 Absatz 2 ZPO, findet trotz zulässiger Berufung keine mündliche Verhandlung statt und für die Berufungsklägerin bzw. den Berufskläger ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten erschöpft.

Aus den Daten des Statistischen Bundesamtes geht hervor, dass § 522 Absatz 2 ZPO von den Berufungsgerichten in unterschiedlicher Weise ausgelegt und angewendet wird. 2005 wurden am Oberlandesgericht (OLG) Rostock 23,1 Prozent aller erledigten Berufssachen nach § 522 Absatz 2 ZPO entschieden, am OLG Saarbrücken waren es dagegen nur 4,3 Prozent. 2009 lagen die Prozentzahlen zwischen 8,3 Prozent (OLG Hamm) und 27,1 Prozent (OLG Rostock). Das bedeutet, dass, obwohl die Voraussetzungen des § 522 Absatz 2 ZPO zwingenden Charakter haben, die Berufungsgerichte die Norm sehr unterschiedlich anwenden. Diese Abweichungen zwischen den Berufungsgerichten lassen sich nicht mit einer divergierenden Rechtsmitteleinlegungs- oder -begründungspraxis erklären. Den Bürgerinnen und Bürgern wird ihr Anspruch auf gleichen Zugang zu Gericht verwehrt. Das Bundesverfassungsgericht musste bereits wiederholt aufgrund der Verletzung des durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierten Rechts auf effektiven Rechtsschutz in diesem Zusammenhang Beschlüsse aufheben (BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2005 – 2 BvR 1664/ 04).

Die Einführung des § 522 Absatz 2 ZPO im Zuge der Zivilprozessrechtsreform sollte eine Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren zur Folge haben sowie die Justiz entlasten. Dieses Ziel ist jedoch nicht vollumfänglich erreicht worden. Die Annahme der Bundesregierung, dass 50 Prozent aller Berufungsverfahren im Beschlussverfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO erledigt werden könnten, hat sich nicht bestätigt. Der bundesweite Durchschnitt lag im Jahr 2009 nur bei 16,1 Prozent. In der Praxis wurde zudem die Erfahrung gemacht, dass Verfahren gemäß § 522 Absatz 2 ZPO zeitlich länger dauern als normale Berufungsverfahren. Als eine Erklärung wird genannt, dass die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter nicht durch einen anberaumten Verhandlungstermin zeitlich unter Druck gesetzt ist.

Für die Berufungsführerin bzw. den Berufungsführer stellt es einen großen Unterschied dar, ob ihre bzw. seine Berufung im schriftlichen Verfahren oder nach einer mündlichen Verhandlung zurückgewiesen wird, in der sich die bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. der bevollmächtigte Rechtsanwalt äußern konnte. In einer mündlichen Verhandlung findet ein offener Diskurs zwischen den Richterinnen und Richtern auf der einen Seite sowie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf der anderen Seite statt. In einem solchen Diskurs können Argumente besser ausgetauscht, Missverständnisse ausgeräumt sowie gütliche Einigungen erzielt werden.

Sieht das Berufungsgericht die Berufung bereits beim Aktenstudium als offensichtlich unbegründet an, kann es die Berufungsführerin bzw. den Berufungsführer zudem durch einen entsprechenden Hinweis vor dem Termin darauf aufmerksam machen. Die Praxis hat gezeigt, dass ein solcher Hinweis in vielen Fällen dazu führt, dass die Berufungsführerin bzw. der Berufungsführer – auch aufgrund ihrer bzw. seiner Beratung durch ihren bzw. seinen Rechtsbeistand – einlenkt und die Berufung zurücknimmt. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die Zahl der Klagerücknahmen durch die Aufhebung des § 522 Absatz 2 ZPO erheblich sinken wird, denn bereits mit dessen Einführung kam es nur zu einem geringfügigen Anstieg.

Die Aufhebung des § 522 Absatz 2 ZPO kann zu einer stärkeren personellen Belastung an den Rechtsmittelgerichten führen. Der gleiche Zugang zum Recht und die Wahrung des Rechtsfriedens sind jedoch bedeutende Rechtsgrundsätze, die an dieser Stelle nicht hinter Einsparargumente zurücktreten dürfen.

Die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde stellt keine überzeugende Alternative dar. Ein Verfahren mit einem einstimmigen gerichtlichen Hinweisbeschluss, der Auswertung des daraufhin neu erfolgenden Parteivortrags und die Abfassung des einstimmigen Zurückweisungsbeschlusses erfordert ebenfalls einen erheblichen Aufwand und bietet gegenüber der Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine wesentliche Arbeitserleichterung. Zudem würde es bei Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu einem Überspringen der Berufungsinstanz kommen, da die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer nach Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde unmittelbar in das Revisionsverfahren eintritt. Dieses ist daher mit der Sprungrevision zu vergleichen. Es besteht jedoch ein grundlegender Unterschied hierzu. Bei der Sprungrevision liegt das Überspringen der Berufungsinstanz im Sinne

der Klägerin bzw. des Klägers, bei der Nichtzulassungsbeschwerde ist dieses nicht der Fall. Der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer geht es nicht um eine Grundsatzentscheidung durch den Bundesgerichtshof, sondern sie bzw. er möchte allein die Überprüfung der individuellen rechtlichen Angelegenheit erreichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 522)

Durch die Aufhebung der Absätze 2 und 3 ist nunmehr eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Allein bei der Unzulässigkeit der Berufung ist weiterhin die Verwerfung durch Beschluss möglich. Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde nach den allgemeinen zivilprozessualen Regeln.

Zu Nummer 2 (§ 523)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 522 erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 3 (§ 552a)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 522 erforderlich geworden ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333